

ABFALLREGLEMENT

DER GEMEINDE BÜHLER AR



ABFALLREGLEMENT DER GEMEINDE BÜHLER AR

Gestützt auf:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; AS 1992)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS; SR 814.014)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA; 814.015)
- Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.142.1)
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG; bGS 814.11)

erlässt die Gemeinde Bühler folgendes Reglement über die Abfallentsorgung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck Dieses Reglement dient der zweckmässigen, geordneten und umweltschonenden Sammlung, Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen.

Art. 2

Grundsatz Abfälle sollen möglichst vermieden, vermindert oder wiederverwertet werden. Nicht wiederverwertbare Abfälle sollen umweltgerecht und wirtschaftlich gesammelt, abgeführt und entsorgt werden.

B. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 3

Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat überwacht das Abfallwesen.

Verträge ² Er kann mit Dritten im Rahmen dieses Reglements Verträge abschliessen.

Umweltschutzkommission ³ Für den Vollzug des Abfallreglements und die Organisation der Sammlung, Wiederverwertung und Entsorgung der Siedlungsabfälle ist die vom Gemeinderat gewählte Umweltschutzkommission zuständig.

⁴ Sie erlässt die notwendigen Anordnungen.

⁵ Die Umweltschutzkommission informiert die Öffentlichkeit bei Bedarf über Abfallfragen, insbesondere über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -verminderung.

C. ENTSORGUNG

Art. 4

Abfallarten ¹ Als Kehricht gelten Siedlungsabfälle im Sinne der Luftreinhalteverordnung (Anhang 2, Ziff. 711):

- Haushaltabfälle
- Gartenabfälle
- Strassenkehricht
- Strassenkehricht
- Abfälle aus dem Gewerbe, die aufgrund ihrer Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind, wie Büroabfälle, Verpackungen und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe.

² Sonderabfälle sind die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfallarten wie z.B.

- Batterien
- Altöl
- Entladungslampen
- Farben
- Lösungsmittel
- Chemische Substanzen
- Medikamente usw.

³ Als Sperrgut gelten Siedlungsabfälle, die insbesondere wegen ihres Umfangs oder Gewichtes nicht in Abfallsäcke verpackt werden können. Einzelheiten dazu sind im Kehrichtabfuhrplan vermerkt.

Art. 5

Abfahren/
Sammelstellen ¹ Zur Abfallentsorgung sind folgenden Abfahren und Sammelstellen vorgesehen:

- Ordentliche Kehrichtabfuhr
- Abfuhr für nicht brennbares Sperrgut
- Sammelstellen für Glas, Batterien, Konservendosen
- Regelmässige Separatsammlungen von Papier, Karton, Aluminium, Altöl, Sonderabfall wie Farben, Lösungsmittel
- Chemische Substanzen, Medikamente usw., kleine Mengen von Bauschutt, Styroporverpackungsmaterial

² Sofern notwendig, können Abfahren und Sammelstellen aufgehoben oder durch zusätzliche ergänzt werden.

³ Die Kehrichtabfahren erfassen alle Siedlungsgebiete. Über die Bedienung abgelegener Bauten entscheidet die Umweltschutzkommission.

⁴ Grundsätzlich gilt das Bringprinzip.

Bereitstellen
des Abfalls

Art. 6

¹ Die Abfälle sind in der von der Gemeinde festgelegten Art bereitzustellen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Behältnisse oder Abfall ohne Gebührenmarken, werden nicht abgeführt und sind vom Eigentümer spätestens einen Tag nach der Abfuhr zurückzunehmen.

² Kehrriechtsäcke, Sperrgut, verschnürte Bündel und Container sind erst am Abfuhrtag an der Fahrroute des Kehrriechtwagens gut sichtbar bereitzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf dadurch nicht behindert werden.

³ Um ein rationelles Einsammeln zu ermöglichen, ist das Abfuhrgut bei einzelnen Häusern, Höfen oder bei Häusergruppen auf einem gemeinsamen Sammelplatz bereitzustellen.

Kompostierung **Art. 7**

¹ Organische Haus- und Gartenabfälle sollen wenn immer möglich vom Besitzer kompostiert werden.

² Rüst- und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe können, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, auch als Tierfutter verwertet werden.

³ Die Gemeinde fördert das Betreiben privater Quartierkompostieranlagen. Sie kann das dezentrale Kompostieren mit flankierenden Massnahmen wie z.B. Häckseldienst, Kompostierkursen usw. unterstützen.

Hundekot **Art. 8**

Die Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot aufzunehmen und verpackt dem Hauskehrriech zuzuführen.

Tierkadaver **Art. 9**

Tierkadaver und Metzgereiabfälle sind der regionalen Tierkörpersammelstelle Au in Bühler zuzuführen. Sie dürfen weder vergraben werden noch der Kehrriechtabfuhr oder in die Kanalisation gelangen.

Sonderabfälle **Art. 10**

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern und hat gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen zu erfolgen.

² Kleinstmengen von Sonderabfall aus Haushaltungen wie Batterien, Altöl, Leuchtstoffröhren, Medikamente, Lösungsmittel usw. sind der Verkaufsstelle oder den öffentlichen Sammelstellen abzugeben.

³ Gewerbe- und Industriebetriebe müssen ihre Sonderabfälle unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen selbst entsorgen.

Ausschluss **Art. 11**

von der Hauskehrriechtabfuhr

¹ Von der ordentlichen Kehrriechtabfuhr ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

- Materialien, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- Sonderabfälle, gem. Art. 4 Abs. 2
- feuergefährliche, korrosive und flüssige Abfälle aller Art
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steiner, Erde, Schlamm
- Schrott, Autowracks, Autoreifen
- Kadaver, Metzgereiabfälle (gem. Art. 9)
- grössere Haushalt-, Freizeit-, Elektronikgeräte usw.

² Die umweltgerechte Entsorgung dieser Abfälle obliegt den Besitzern und hat nach den einschlägigen Vorschriften zu erfolgen.

³ Für die dem Hauskehricht entsprechenden Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbehörden können Mengengrenzungen erlassen werden.

⁴ Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nicht vergleichbar zusammengesetzt sind wie Haushaltabfälle, sind durch den Verursacher selbst zu entsorgen.

Ablagerungs-
und Verbren-
nungsverbot

Art. 12

¹ Auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Bühler ist es verboten, Abfälle aus Haushalten, Industrie und Gewerbe abzulagern und im Freien oder in dafür nicht zugelassenen Anlagen zu verbrennen.

² Abfälle im Sinne dieses Reglements dürfen in keiner Form in Gewässer oder in die Kanalisation eingebracht werden.

Missbrauch

Art. 13

¹ Bei Spezialsammlungen sind die Weisungen bezüglich Materialqualität, Sauberkeit und Bereitstellungsart zu befolgen.

² Der Missbrauch von Bauschuttmulden, Sammelstellen, öffentlichen Abfallkörben, Containern usw. für nicht dafür vorgesehene Abfallarten ist verboten.

³ Der Abfuhrdienst oder die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, den Inhalt von abgestellten Kehrriechsäcken oder sonstigen Gebinden zu kontrollieren.

D. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Grundsatz

Art. 14

¹ Für die Deckung der Aufwendungen der Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

² Die Höhe der Gebühr bemisst sich auf Grund der Art und Menge des der Kehrichtentsorgung zugeführten Abfalls.
Die Rechnung über das Abfallwesen muss unter Berücksichtigung allfälliger Erträge über die Jahre ausgeglichen sein (Kostendeckungsprinzip).

³ Sofern die Erhebung spezieller Gebühren unverhältnismässig ist, sind die Kosten für die Spezialsammlungen aus dem Siedlungsabfallbereich in die Gebühren des Hauskehrichts zu integrieren.

Gebührentarif

Art. 15

¹ Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat auf Antrag der Umweltschutzkommission nach Bedarf festgesetzt.

² Der Gebührentarif ist zu publizieren.

E. RECHTSMITTEL

Rekurse

Art. 16

¹ Gegen Anweisungen und Verfügungen der Umweltschutzkommission kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist an den Regierungsrat rekuriert werden.

³ Allfällige Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

F. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Wider-
Handlungen

Art. 17

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen werden gemäss Art. 6 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (bGS 311) geahndet.

² Die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Haftung

Art. 18

Für Schäden, die durch Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen entstehen, haftet nach Art. 69 des Gewässerschutzgesetzes und Art. 2 des Umweltschutzgesetzes der Verursacher.

Inkraftsetzung

Art. 19

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 20

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Kehrichtreglement der Gemeinde Bühler aus dem Jahre 1984 und alle mit dem neuen Reglement in Widerspruch stehenden kommunalen Beschlüsse aufgehoben.

9055 Bühler, 15. Februar 1994

Von der Einwohnergemeinde Bühler genehmigt am: 1. Mai 1994

Vom Regierungsrat genehmigt am: 21. Juni 1994